

Frage: Ich betreibe Kornbranntweinbrennerei mit Sammelgefäß und ziehe aus meiner Maische aus Roggen und Malz als erstes Destillat Lutter in einer Stärke von 14 bis 15%, welche ich monatlich 3 Mal vom hiesigen Hauptsteueramt zum weitern Gebrauch abfertigen lasse. Da es mir bei meiner neuen Einrichtung im Jahre 1887 an Kellerraum fehlte, um den Lutter direkt, wie vorgeschrieben, in das Sammelgefäß zu leiten, so wurde mir gestattet, außer dem Hauptsammelgefäß noch ein kleineres Privat-Sammelgefäß aufzustellen, aus welchem der täglich gewonnene Lutter in ersteres durch eine amtlich verschlossene Pumpe übergeführt wird. Bei einer letzthin vorgenommenen Revision seitens des Dirigenten des Hauptamtes, einen Regierungs-Assessor, sowie des Steuer-Inspectors, welche gerade bei Gebrauch obiger Pumpe stattfand, entdeckte Ersterer nun, — trotzdem eine Revision seitens des Dirigenten 2 Tage zuvor und eine gleiche vom Steuer-Inspector 14 Stunden zuvor stattgefunden — daß die Pumpe nicht ganz dicht und einige Tropfen fallen läßt, wovon weder ich noch mein Brennmeister vorher etwas bemerkten hätten. Der Assessor fasst dieses sofort als eine Defraudation auf und erklärt mir im Beisein meiner Arbeiter und des Inspectors, nach genauer Besichtigung der Pumpe, an welcher keine Plombe verlegt war, daß dieselbe durch gewaltsame Lockerung der Schrauben zur Entnahme von Lutter benutzt sei, während mein Kupferschmied, welcher die Reparatur der Pumpe sofort vornehmen mußte, sein Gutachten in Gegenwart des Steuerbeamten dahin abgab, daß sich die Schraube an der Stopfbüchse durch längeren Gebrauch etwas gelockert habe und dieses die Veranlassung sei, daß einige Tropfen — nur während Gebrauch — gefallen seien, aber von gewaltsamen Eingriffen keine Rede sein könnte.

Da ich nun seit 47 Jahren meine Brennerei betreibe, mein Brennmeister seit 31 Jahren in meinem Geschäft zu meiner Zufriedenheit arbeitet, so fasse ich die Handlungsweise des Steuer-Amts-Dirigenten zumal er sich auf dem Hauptamte gegen die Unterbeamten in gleicher Weise geäußert hat — und welcher erst seit $1\frac{1}{2}$ Monaten hier im Amt ist —, als eine Beleidigung auf, und frage daher ganz ergebenst an, ob ich mir dieses ruhig gefallen lassen muß, sowie wenn ich in eine Defraudationsstrafe verurtheilt werden sollte, ich selbige ohne Weiteres bezahlen muß.

Antwort. Wir erwideren, daß wir, wenn Sie sich ganz schuldlos fühlen, Ihnen eine Beschwerde bei dem Provinzial-Steuer-Direktor empfehlen müssen, damit der Ueberleiser von Beamten dahin gezügelt werde, daß sie nicht so leichten Muthes Ehre und Reputation ehrlicher Männer in Frage stellen und den Arbeitgeber, der sich nie etwas zu Schulden kommen ließ, in Gegenwart der Arbeitnehmer derartig verleihen und in seiner Autorität den Arbeitern gegenüber schädigen. Sollten Sie unglaublicher Weise verklagt

sein, so lehnen Sie, wie es Ihr Recht ist, eine Verurtheilung durch die Steuerbehörde ab und provociren auf richterliches Gehör und Entscheidung, da der Richter durchgängig eine andere Auffassungsweise sein eigen nennt und die bestehenden Thatsachen mehr gelten läßt. Die Rechtsprechung der Steuerbehörde wird durch solchen Antrag an dieselbe außer Kraft gesetzt und dem Richter zugeschoben.

— Was den letztertheilten Rath anbelangt, so halten wir denselben nicht für zweckmäßig.

Gerade weil der Richter die bestehenden Thatsachen mehr gelten lassen muß, wird er die unbestreitbare und ja auch unbestrittene Thatsache, daß wirklich etwas Lutter nicht in das Sammelgefäß gelangt ist, als Thatbestand eines Defraudationsfalles ansehen und mindestens auf eine Ordnungsstrafe, weil die Absicht nicht erwiesen ist, erkennen müssen, während die Verwaltungsbehörde die Untersuchung mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände einstellen kann.

Prozeßwesen.

Es geht uns folgende Bemerkung zu:

„Der Aufsatz in No. 31 der Umschau „Mehr Coulanz“ unter III widerspricht der Bestimmung des § 24 des neuen Brem. Strafgesetzes vom 26. 7. 97. Der Abj. 2 daß. schreibt vor: „Ergiebt sich dabei (bei der Prüfung der eingehenden Anzeige Seiten des Haupt-Amtes), daß der Thatbestand hinreichend aufgeklärt und die Sache zur Endentscheidung reif ist, so ist letztere ohne Weiteres zu erlassen oder herbeizuführen.“ Es kann also auf Grund einer Anzeige ein Strafbescheid erlassen werden! Ich hatte eine Begründung für dringend gebeten, weil es sich hier um eine wichtige Neuerung gegen das alte Verfahren handelt und der gen. Aufsatz Verwirrung hervorrufen könnte!“

Wir bemerken dazu, daß nach unserem vorerwähnten Aufsatz in No. 31 (S. 242) der § 24 garnicht in Frage kommt, da ja nach jener Schilderung die Strafe bereits als auf 1 Mf. festgesetzt angenommen wird. Es handelt sich in unserem Artikel vielmehr um die Frage des § 37 ob Zustellung oder Verkündung (Öffnung zu Protokoll) erfolgen soll.

Dagegen wird meistens gesündigt, indem anstatt Zustellung mit Zahlungsaufforderung Seiten des Hauptamtes direkt an dem Beschuldigten eintreten zu lassen, was nach dem Gesetz die Regel bilden soll, die Akten an das betr. Steuer-Amt zur eventl. Einziehung der Strafe und Kosten gesandt werden und dies dann die gerügteten Weiterungen macht.

Das Gesetz denkt sich doch die Sache so, daß der Beschuldigte berechtigt sein soll den festgesetzten Betrag direkt eventl. per Post an das Hauptamt einzuzenden und daß dat mit die Sache völlig erledigt ist.

Personliche Dienstverhältnisse.

Aus dem Königreich Sachsen geht uns folgende Mittheilung zu:

Gehaltsnachzahlungen in Sachsen.

„Durch die Verabschiedung des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1898/99 ist auch bei der Zoll- und Steuerverwaltung eine umfangreiche Stellenvermehrung zur Thatsache geworden. Leider ist die Freude hierüber bei der sächsischen Zöllnerschaft keine allgemeine, denn bei den durch die Stellenvermehrung bedingten zahlreichen Aufrückungen in den Gehilfsstellen werden die Gehaltsnachzahlungen den Beamten bei den Unterbehörden erst vom 1. Juli dieses Jahres ab gewährt, während den Beamten der Zoll- und

Steuerdirektion und unter gleichen Verhältnissen auch denen des Finanzministeriums die Gehaltsunterschiede bereits vom 1. Januar dieses Jahrs ab nachgezahlt worden sind.

Wir fragen: Weshalb mit zweierlei Maß messen? Soll die ebenso befremdliche wie bedauerliche Thatsache, daß sich die Socialdemokratie unserer erbarmen muß, wiederkehren? (Siehe die Versammlungen des versloffenen Landtages, zu Kapitel 21.)

Wir bitten, daß in dieser Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen sein möchte.“

— Diese Nachricht erscheint uns nun verständlich.

Beim Aufrücken von Beamten in höhere Stellen mit höherem Gehalt muß doch dies höhere Gehalt ganz unab-